

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Ärztinnen und Ärzte mit im Ausland entzogener Zulassung - Berufserlaubnis- und Approbationspraxis in Niedersachsen“ (Drs. 19/8843)

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 07.02.2026 - Drs. 19/9790,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 10.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 28.11.2025 erging die Antwort des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung zu meiner Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung bezüglich Ärztinnen und Ärzten mit im Ausland entzogener Zulassung. Frage 5 dieser Anfrage („In wie vielen Fällen hat das Land Niedersachsen in den letzten zehn Jahren [2016 bis 2025] eine Approbation oder Berufserlaubnis widerrufen oder entzogen, und in wie vielen Fällen lag der Grund im Verlust oder Entzug einer Zulassung im Ausland?“) beantwortet die Landesregierung mit einer tabellarischen Aufstellung der entsprechenden Fälle, in denen eine ärztliche Zulassung widerrufen bzw. Verzichtserklärungen oder Ruhensanordnungen erteilt wurden. Was aus der Tabelle nicht hervorgeht, sind die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen.

In wie vielen Fällen hat das Land Niedersachsen in den letzten zehn Jahren (2016 bis 2025) eine Approbation oder Berufserlaubnis widerrufen oder entzogen, und was waren die jeweiligen Gründe, die in diesen Fällen zum Widerruf bzw. Entzug geführt haben (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Maßnahme und Grund)?

Jahr	Widerruf § 5 Abs. 2 BÄO	Verzichtserklärung § 9 BÄO	Ruhensanordnung § 6 BÄO
2016	1	4	0
2017	1	0	0
2018	0	2	1
2019	6	3	3
2020	4	3	0
2021	2	0	1
2022	1	1	4
2023	0	2	3
2024	2	4	2
2025	0	0	1

Quelle: Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)

Der Widerruf der ärztlichen Approbation nach § 5 Abs. 2 Bundesärzteordnung (BÄO) erfolgt, wenn eine Ärztin oder ein Arzt nachträglich als unzuverlässig oder unwürdig zur Berufsausübung gilt, etwa durch schwere Straftaten, Sucht oder gesundheitliche Eignungsmängel.

Ein Verzicht auf die ärztliche Approbation nach § 9 BÄO ist eine freiwillige, schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Approbationsbehörde.

Die Ruhensanordnung der Approbation nach § 6 BÄO ist ein vorläufiges, zeitlich begrenztes Verbot der Berufsausübung. Sie wird bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten (Straftaten, gesundheitliche Eignungszweifel) angeordnet, um Patientinnen und Patienten zu schützen, bis endgültige Entscheidungen (Widerruf) getroffen werden.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine statistischen Daten über die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen vor. Eine Beantwortung dieser Frage wäre daher nur durch eine händische Auswertung aller im Zusammenhang durchgeführten Berufszulassungsverfahren möglich. Eine solche händische Auswertung kann weder innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der niedersächsischen Approbationsbehörde, deren Kernaufgabe die zügige und schnelle Abwicklung der Berufszulassungsverfahren ist, geleistet werden.